



Beitragsordnung des Musikvereins Uchingen e.V.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Bei Änderungen im Status eines Mitglieds, die sich auf Beiträge im Sinne dieser Beitragsordnung auswirken, muss eine Änderungsmeldung erfolgen. Diese Änderungsmeldung geht an den Vorsitzenden Verwaltung/ Geschäftsführung, der entsprechende Schritte in die Wege leitet und die Mitteilung ablegt.

Änderungsmeldungen, die nicht nach dem oben beschriebenen Verfahren eingehen, sind mit dem Hinweis auf diese Beitragsordnung abzuweisen.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

(1) Allgemeines

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Eine anteilige Erstattung bzw. Verrechnung beim Eintritt in den Verein, Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss aus dem Verein ist nicht möglich.

Die Beiträge sind beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres fällig und werden nach der jährlichen Generalversammlung erhoben.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen. Wurde eine Änderung der Bankverbindung nicht mitgeteilt und es ergeben sich daraus beim Beitragseinzug Bankgebühren, so werden diese Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Ändern sich die Voraussetzungen für die Beitragsfestlegung, wird diese Änderung erst zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres berücksichtigt. Auch hier gilt der Grundsatz der jährlichen Festlegung.

Beispiele sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ende der Ausbildung

(2) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

40 € Mitglieder über 18 Jahre

30 € Ehegattin/ Ehegatte eines Mitglieds

Beitragsfreie Mitglieder sind:

- a) nicht volljährige Mitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
- b) volljährige Mitglieder, die eine schulische/ berufliche Ausbildung absolvieren, Studierende und Freiwillige Dienste Leistende
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – müssen die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit oder die Beitragsermäßigung unaufgefordert durch entsprechende Bescheinigungen oder schriftliche Erklärung nachweisen.

Liegt ein Nachweis nicht vor, wird zum Beginn des Geschäftsjahres der reguläre Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Änderung ist erst zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich. Im Streitfall entscheidet der Beirat.

§ 3

Ausbildungsbeiträge und Unterricht

(1) Allgemeines

Der MVU bietet die musikalische Ausbildung für Mitglieder und Nichtmitglieder an. Das Ziel der Ausbildung ist die Eingliederung der Auszubildenden in die Orchester des MVU.

(2) Unterricht

Die Ausbildung erfolgt in der Regel im wöchentlichen Einzelunterricht und dauert 30 Minuten. Die Ausbilder werden vom MVU benannt. Während der Schulferien findet kein Unterricht statt.

(3) Ausbildungsangebot des Musikverein Uchingen

Das Ausbildungsangebot wird vom MVU finanziell gefördert. Der MVU trägt die Differenz zwischen dem jeweils gültigen Ausbildungsbeitrag und den tatsächlich für die Ausbildung entstehenden Aufwendungen.

Das Ausbildungsangebot umfasst im Einzelnen:

- Bestellung eines Ausbilders und Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Bereitstellung von Leihinstrumenten im Rahmen der Verfügbarkeit
- Falls erforderlich die Organisation von Räumlichkeiten für den Unterricht

Das Ausbildungsangebot ist auf sechs Jahre begrenzt. Im Einzelfall kann auf Antrag das Ausbildungsangebot auch darüber hinaus gewährt werden. Der Antrag ist beim Vorstand/ Jugendleiter des MVU einzureichen. Der MVU prüft, ob eine weitere Ausbildung im Interesse des MVU liegt.

Zur Kontrolle einer effizienten Ausbildung ist spätestens nach zwei Jahren das Juniorabzeichen, sowie spätestens nach vier Jahren die D1-Prüfung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg abzulegen. Werden die Prüfungen innerhalb der genannten Zeiträume nicht abgelegt oder nicht bestanden (Qualifizierung für die nächste Lehrgangsebene), kann das Ausbildungsangebot vom Musikverein entzogen werden.

Über Ausnahmen und Fristverlängerungen kann individuell und einzeln seitens des MVU entschieden werden.

Der MVU übernimmt die Organisation und Anmeldung dieser Lehrgänge. Die Kosten dazu werden zu gleichen Hälften von den Eltern und vom MVU übernommen.

Das Ausbildungsangebot kann entzogen werden, wenn der/ die Auszubildende sich trotz vorhandener Qualifikation nicht in den entsprechenden Orchestern des MVU engagiert.

(4) Ausbildungsbeiträge

Der geförderte Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich (einschließlich Ferienmonate) für:

Nichtmitglieder und nicht volljährige Mitglieder, wenn kein Elternteil Mitglied des MVU ist	40 €
Mitglieder bzw. nicht volljährige Mitglieder, wenn ein Elternteil Mitglied des MVU ist	35 €
jedes weitere Mitglied oder nicht volljährige Mitglied (Familienvergünstigung), wenn ein Elternteil Mitglied des MVU ist	30 €

Berechnungsgrundlage ist der Monat, der dem ersten Unterricht folgt (z. B. erster Unterricht im Januar → erster Beitrag im Februar).

Beim Vorliegen besonderer Umstände (z.B. längere Krankheit), kann beim Vorstand das Ruhen der Beitragspflicht schriftlich beantragt werden.

(5) Kündigung

Die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich – spätestens 6 Wochen vor Quartalsende – erfolgen.

§ 4

Beistellung von Instrumenten

(1) Allgemeines

Instrumente können Vereinsmitgliedern oder Nichtmitgliedern (sofern diese durch den MVU ausgebildet werden) beigestellt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

Voraussetzung für die Beistellung ist eine schriftliche Vereinbarung, die die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt.

Spielt das Mitglied nicht im Erwachsenenorchester, erhebt der MVU für die Beistellung von Instrumenten einen Beitrag, der gesondert verrechnet wird.

Bei Nichtmitgliedern ist dieser Beitrag ohne Ausnahme fällig. Berechnungsgrundlage ist der Monat, welcher der Übergabe des Instrumentes folgt.

Bsp. 1: Instrument am 1. Januar übergeben → erster Beitrag im Februar

Bsp. 2: Instrument am 31. Januar übergeben → erster Beitrag im Februar

Für die Rückgabe der Instrumente gilt sinngemäß die gleiche Regelung.

(2) Festsetzung der Beiträge für die Beistellung von Instrumenten

Für jedes beigestellte Instrument werden 9 € pro Monat berechnet.

- Vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Generalversammlung am 24.03.2001 beschlossen und trat zu Beginn des neuen Geschäftsjahres in Kraft. Die Erhöhung der Ausbildungsbeiträge wurde nach Ende der Sommerferien 2001 wirksam.
- Die Mitgliedsbeiträge wurden durch Beschluss der Generalversammlung am 16.03.2002 angepasst.
- Die geänderte Fassung hinsichtlich § 3 wurde an der Generalversammlung am 12.03.2009 beschlossen und trat ab sofort in Kraft.
- An der Generalversammlung am 14.03.2013 wurde eine Neufassung der Beitragsordnung inkl. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beschlossen.